

Präsident Braun: Im ersten Abschnitte zum Geschäftskreis der ersten Deputation gehörig, im andern aber zu dem der dritten Deputation, da dieser die Eingabe, worin in der vorliegenden Petition der Anschluß erklärt worden, zur Berichtserstattung vorliegt, während der erste Theil sich auf das Allerhöchste Decret über die Elbschifffahrtsacte bezieht, welches der ersten Deputation zur Begutachtung vorliegt. Daher scheint diese Eingabe im ersten Theile an die erste Deputation, im andern an die dritte Deputation zu verweisen zu sein. — Man ist allgemein einverstanden.

15. (Nr. 1002.) Petition der Amtslandschaft Grillenburg, Karl Friedrich Funke zu Hintergersdorf und Gen., um eine Revision und Abänderung des 12. bauerlichen Wahlbezirks bezüglich seines geographischen Umfangs. (Hierzu 1 Charta von Sachsen.)

Präsident Braun: Die Eingabe beantragt bloß die Abänderung der Begrenzung eines Wahlbezirks. Da sie indessen mit der auf Abänderung des Wahlgesetzes in Verwandtschaft steht, so ist die Ansicht des Directoriums, daß diese Eingabe an die vierte Deputation, welcher ähnliche bereits vorliegen, abzugeben sei. — Man ist einstimmig einverstanden.

16. (Nr. 1003.) Petition des Erblehnrichters und Gemeindevorstandes Ernst Heinrich Emil Müller in Niederhaselbach um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung. (Hierzu 1 Beilage.)

Präsident Braun: An die dritte Deputation.

17. (Nr. 1004.) Petition der Amtslandschaft Grillenburg, Karl Friedrich Funke zu Hintergersdorf und Gen., um Wegfall des Handwerks- und Hausgenossenschutzes.

18. (Nr. 1005.) Petition von 91 Hausbesitzern und Hausgenossen zu Gornau bei Zschopau, Karl August Schilling und Gen., denselben Gegenstand betr.

Abg. Dehme: Da ich schon mehrere Petitionen ähnlichen Inhalts bei der hohen Kammer überreicht und bevortwortet habe, so nehme ich keinen Anstand, mich auch dieser beiden Petitionen anzunehmen und sie zu den meinigen zu machen. Hinsichtlich der Bevortwortung brauche ich mich nicht zu wiederholen, denn ich beziehe mich allenthalben auf dasjenige, was ich bei den andern Petitionen zu deren Unterstützung angeführt habe, und erlaube mir nur, diese Eingabe der geehrten Deputation und auch der hohen Kammer angelegentlichst zu empfehlen und dieselbe zu ersuchen, die Aufhebung dieser ungleichmäßigen Abgabe bei der hohen Staatsregierung zu beantragen.

Präsident Braun: Sollen diese beiden Petitionen an die dritte Deputation abgegeben werden? — Einstimmig Ja.

19. (Nr. 1006.) Petition der Häusler Christian Friedrich Arnhold, Karl Friedrich Eberhardt und Friedrich Gustav Kautz

zu Gohlis bei Riesa um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung.

Präsident Braun: Ebenfalls zur dritten Deputation.

20. (Nr. 1007.) Abgeordneter Böß bittet um Verlängerung seines Urlaubs vom 31. Januar bis mit 6. Februar dieses Jahres.

Wird bewilligt.

21. (Nr. 1008.) Petition der Gemeinden Neunitz, Döben, Schomerberg u., Johann Gottfried Weber und Gen., um Vorlegung eines Gesetzes, welches dem Grundbesitzer wirklichen Schutz gegen Wildschäden gewährt.

Abg. Dehmen: Mir ist diese Petition von Grundstücksbesitzern aus der Umgegend von Grimma übersendet worden, mit der Bitte, sie bei der geehrten Kammer zu überreichen und zu bevortworten. Die Petenten beschwerten sich darüber, daß die Kaninchen in ihrer Gegend in der Maaße über Hand genommen haben, daß sie zu einer wahren Landplage für sie geworden wären, eine Entstehung, die im Allgemeinen von Jagd- und Forstverständigen bestätigt wird. Sie hätten die dortigen Jagdberechtigten um Vertilgung dieses Wildes gebeten, jedoch vergebens, und da dies erfolglos geblieben sei, wären sie bei der hohen Kreisdirection eingekommen, welche auch den Amtshauptmann zu Grimma mit der Untersuchung dieser Beschwerde beauftragt habe. Dieser sei aber selbst einer der größten Jagdliebhaber seines Bezirks, und sie hätten in Folge dieser Erörterung die Bedeutung erhalten, daß es die Kreisdirection bei der Anzeige wolle bewenden lassen, da es sich ergeben habe, daß in den betreffenden Fluren Kaninchen in solcher bedeutenden Anzahl nicht vorhanden seien und die Jagdberechtigten sich das Wegschießen derselben fortwährend angelegen sein ließen, demnach aber von nur einigermaßen bedeutender Beschädigung der Feldfrüchte durch jene Thiere nicht die Rede sein könne. Die Petenten wußten zwar nun freilich nicht, auf welche Weise der Amtshauptmann zu diesem Resultat gelangt sei, da sie von diesen Erörterungen weder Kenntniß erlangt, noch viel weniger zugezogen worden wären, wußten aber wohl, daß die Kaninchen in der dortigen Umgegend auf bedenkliche Weise überhand genommen hätten und in Uebersahl vorhanden wären, daß sie ihnen sehr bedeutenden Schaden zufügten und durch Wegschießen kaum alle vertilgt werden könnten; daher bäten sie die hohe zweite Kammer: dieselbe wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß ein Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werde, welches dem Grundstücksbesitzer wirklichen Schutz gegen Wildschäden gewährt und die Vergütung derselben ohne Unterschied anordnet." Daß nun die Kaninchen, wo sie sich einmal eingemischt haben, großen Schaden an Holzern und Feldfrüchten machen, kann ich bestätigen, kann ich namentlich aus eigener Erfahrung im vorigen strengen Winter